

SATZUNG, Lesefassung Stand 7.3.2011

Präambel

Zweck des Vereins ist die Förderung von Forschung und Lehre im Bereich Corporate Restructuring. Corporate Restructuring bezeichnet einen interdisziplinären Bereich im Schnittpunkt von Rechts-, Wirtschafts- und Steuerwissenschaften, der sich mit rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Aspekten von Sanierungs- und Restrukturierungsberatung, dem Insolvenz- und Gesellschaftsrecht, sowie mit angrenzenden Fragestellungen befasst.

Um die forschungsrelevanten Fragen, die Notwendigkeit wissenschaftlicher Bearbeitung sowie den Bedarf an Wissensvermittlung zu identifizieren, soll der Verein auch den Gedankenaustausch zwischen Wirtschaft, Wissenschaft und Politik auf dem Gebiet des Corporate Restructuring unterstützen und die Verbindung zwischen Lehrenden, Studierenden und Absolventen des Postgradualen Studienganges Legum Magister in Unternehmensrestrukturierung (LL.M. Corp. Restruc.) an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Juristische Fakultät, Institut für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht, sowie Praktikern außerhalb des universitären Bereichs pflegen.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Alumni Legum Magister Corporate Restructuring“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt danach den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung sowie der Wissenschaft und Forschung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen gefördert:
 - a. Durchführung und Unterstützung von Vorträgen, Symposien, Podiumsdiskussionen, Tagungen und ähnlichen Veranstaltungen auf dem Gebiet des Corporate Restructuring, damit insbesondere auf dem Gebiet des Insolvenzrechts, und der Sanierungs- und Restrukturierungsberatung mit allen juristischen, betriebswirtschaftlichen, steuerlichen und unternehmensführungsspezifischen Aspekten;
 - b. Beschaffung von Mitteln für den Postgradualen Studiengang Legum Magister in Unternehmensrestrukturierung (LL.M. Corp. Restruc.) an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Juristische Fakultät, Institut für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht, zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke;

- c. Förderung der Wissenschaft bei der Aufarbeitung von rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fragen auf dem Gebiet des Corporate Restructuring.
3. Forschungsergebnisse werden zeitnah veröffentlicht.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a. Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereins können Absolventen und aktive und ehemalige Lehrende des Postgraduierten-Studiengangs Corporate Restructuring der Universität Heidelberg sein sowie jede andere natürliche Person, die älter als 18 Jahre und bereit und fähig ist, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen. Mindestens ein Studierender des aktuellen Jahrgangs des Studienganges Legum Magister wird bereits während des Studiums als ordentliches Mitglied zugelassen. Dieser fungiert gegenüber dem Verein auch als Sprecher der Studierenden. Hierfür trägt der amtierende Vorstand Sorge. Der Vorsitzende des Vereins kann nach Bedarf diesen Studierenden für die Dauer des Studiums von dem Mitgliedsbeitrag befreien.
 - b. Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können natürliche Personen sowie Unternehmen, öffentlich-rechtliche Institutionen oder Körperschaften und sonstige juristische Personen und Personenvereinigungen sein. Sie fördern die Ziele und Aufgaben des Vereins.
 - c. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit können auf Vorschlag des Vorstands oder der Mitgliederversammlung durch Beschluss der Mitgliederversammlung einzelne Personen ernannt werden, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag und genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
2. Über den schriftlichen Antrag zur Aufnahme von Ordentlichen und Fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Aufnahmegesuche von Nichtabsolventen des Studiengangs Corporate Restructuring kann der Vorstand ohne Angabe von Gründen ablehnen. Entscheidungen in Mitgliederangelegenheiten sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu begründen.

3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tode der natürlichen bzw. der Auflösung der juristischen Person;
 - b. durch Austritt aus dem Verein; die Mitglieder können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres austreten. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden:
 - c. durch förmliche Ausschließung auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Vor dem Beschluss ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
 - d. zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, wenn ein Mitglied trotz Mahnung zwei Jahre mit seinen satzungsmäßigen Beitragszahlungen im Rückstand ist.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Zugehörigkeit zum Verein ergebenden Rechte und Pflichten. Ansprüche an dem Vermögen des Vereins stehen den ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern nicht zu.
5. Bereits bezahlte Beiträge werden im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser ist zum 1. Februar eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten. Der Jahresbeitrag beträgt unabhängig vom Eintrittszeitpunkt
 - a. für ordentliche Mitglieder 50 €;
 - b. für natürliche Personen als fördernde Mitglieder 200 €;
 - c. für Unternehmen, öffentlich-rechtliche Institutionen oder Körperschaften und sonstige juristische Personen und Personenvereinigungen als fördernde Mitglieder 500 €.
2. Änderungen in der Höhe der Mitgliedsbeiträge können mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung für kommende Geschäftsjahre beschlossen werden, sofern dies zur Kostendeckung erforderlich ist.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§6),
2. die Mitgliederversammlung (§7).

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand
 - a. bestimmt die Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind;
 - b. führt die Geschäfte;
 - c. ist für die Rechnungslegung verantwortlich;
 - d. erstellt den Haushaltsetat, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht und
 - e. bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor.

Die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte kann der Vorstand einzelnen Vorstandsmitgliedern und insbesondere dem geschäftsführenden Vorstand übertragen.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens zehn Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren.
3. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit Neuwahl durch die Mitgliederversammlung, wobei Wiederwahl zulässig ist. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, wählt der verbleibende Vorstand für die Dauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte durch Beschluss den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Schatzmeister, diese bilden den geschäftsführenden Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Eine Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
5. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Hierzu sind jeweils zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.
6. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder und mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind.
8. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.
9. Der Vorstand kann, ohne zusammenzutreten, auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege beschließen.
10. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist je nach Bedarf im Interesse des Vereins- mindestens jedoch einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung - vom Vorsitzenden des Vorstandes einzuberufen. Sämtliche Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch (per Brief oder per E-Mail) unter der zuletzt dem Vorstand mitgeteilten Adresse der Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur verhandelt werden, wenn die Versammlung sich mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden dafür ausspricht.
Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn die Einberufung von 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder - persönlich oder vertreten durch Vollmachtnehmer- und mindestens ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied persönlich im Saal anwesend sind.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt im Besonderen folgende Angelegenheiten:
 - a. Satzungsänderungen;
 - b. Vorstandswahlen;
 - c. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes;
 - d. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes;
 - e. Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
 - f. Vergabe der Ehrenmitgliedschaft;
 - g. Auflösung des Vereins.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche anwesende Mitglied und anwesende Ehrenmitglied eine Stimme.
5. Die Art der Abstimmung legt der Versammlungsleiter fest. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn dies zumindest ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangen.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden - soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist (insbesondere §§ 10,11) - mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Dabei sollen Zeit und Ort der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

8. Die Mitgliederversammlung kann, ohne zusammenzutreten, auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege beschließen. Hierbei ist jedem Mitglied der zu fassende Beschluss zu übersenden bzw. zu mailen. Der Beschluss gilt als gefasst, wenn innerhalb von drei Wochen nach Absendung des Beschlussentwurfs (Datum des Poststempels bzw. Absendedatum der E-Mail) kein ordentliches Mitglied den zu fassenden Beschluss ablehnt. Im Fall der Ablehnung durch ein Mitglied ist der Beschlussvorschlag in der nächsten Mitgliederversammlung erneut vorzubringen.

§ 8 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Ansprüche des Vereins gegen die Mitglieder sowie der Mitglieder gegen den Verein ist der Sitz des Vereins.

§ 9 Haftung

Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

Für die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein gilt § 31a BGB.

§ 10 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittel der bei der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder des Vereins. Beschlussfassung gem. § 7 Ziff. 8 ist ausgeschlossen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der ordentlichen Mitglieder des Vereins anwesend ist. Eine Satzungsänderung, die die Vereinszwecke berührt, darf nur nach vorheriger diesbezüglicher Auskunftserteilung des für die Besteuerung des Vereins zuständigen Finanzamtes vorgenommen werden.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, etwaige auf Verlangen des Registergerichts oder des Finanzamtes für die Eintragung oder die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderliche redaktionelle Satzungsänderungen ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Über derartige Satzungsänderungen wird die nächste Mitgliederversammlung informiert.

§ 11

Auflösung des Vereins, Aufhebung des Vereins, Wegfall des bisherigen Zwecks

1. Die Vereinsauflösung ist wie eine Satzungsänderung gem. § 10 zu behandeln.
2. Bei Auflösung des Vereins, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die **Gesellschaft der Freunde Universität Heidelberg e.V.**, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Wissenschaft und Forschung an der Universität Heidelberg zu verwenden hat.